



Lage der geplanten CEF-Flächen

Vegetationszustand

Bei beiden Flurstücken handelt es sich um insgesamt artenarme, extensiv genutzte Weiden feuchter Standorte mit Dominanzbeständen der Süßgräser Honiggras (*Holcus lanatus*) und Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*) und sehr geringen Anteilen von Zeigerarten feuchter mesophiler Grünländer (Wiesen-Platterbse *Lathyrus pratense*, Vogel-Wicke *Vicia cracca*).

Flurstück 0033 zeigt durch die offenbar zuletzt zurückgehende Nutzungsintensität vereinzelt Aufkommen von Arten feuchter Brachen (Mädesüß *Filipendula ulmaria*, Flatterbinse *Juncus effusus*, Blutweiderich *Lythrum salicaria*, Schilf *Phragmites australis*, Große Brennnessel *Urtica dioica*, Sumpf-Kratzdistel *Cirsium palustre*). Auf Flurstück 00035 nehmen die Anteile der Verbrachungszeiger noch etwas zu, hier treten zu den genannten Arten noch Weißes Straußgras *Agrostis stolonifera* und Rohrglanzgras *Phalaris arundinacea* sowie Wasserschwaden *Glyceria maxima* hinzu.

Biotopbestand

Die Vegetation entspricht auf Flurstück 0033, wie im FHH-Biotopkataster (letzter Kartierdurchgang: 2015) dargestellt, noch dem Biotoptyp GIF (Artenarmes Grünland feuchter Standorte), entwickelt sich aber, insbesondere in Richtung der unter dem Biotopschutz nach §30 BNatSchG stehenden Typen GFR (Seggen- und binsenarme Feucht- oder Nasswiese nährstoffreicher Standorte) und GFF (Flutrasen). Flurstück 0035 ist anteilig ebenfalls noch dem Biotoptyp GIF, in Teilen (30-50%) aber schon den weiteren genannten Biotoptypen zuzuordnen. Aktuell unterliegt der Biotopbestand beider Flurstücke aber nicht dem gesetzlichen Biotopschutz.

Eignung als CEF-Fläche Feldlerche

Im Juli 2024 sind beide Flurstücke als Bruthabitat für die Feldlerche aufgrund des hohen, dichten Bewuchses nicht geeignet. Sie können im Rahmen einer CEF-Maßnahme für die Zielart Feldlerche deutlich aufgewertet werden. Hierfür ist eine Dauerweidenutzung oder alternativ eine extensive, zweischürige Mahdnutzung erforderlich, um den Bewuchs zur Brutzeit niedrig zu halten und die Fläche als Bruthabitat attraktiv zu halten.

Die Flächen werden nicht durch angrenzende Störfaktoren wie z.B. Gehölzkulissen beeinträchtigt, lediglich ein Einzelbaum steht östlich von Flurstück 00033. Es können also beide Flurstücke vollständig als CEF-Maßnahme angerechnet werden. Eine der Maßnahme entsprechende Pflegenutzung wäre auch dem Erhalt und der Entwicklung der Grünlandvegetation im Sinne des Biotopschutzes dienlich.

Fotodokumentation



Abb. 1+2: Flurstück 0033, Blick nach Osten



Abb. 3: Flurstück 0033-Westteil, Blick nach Westen



Abb. 4: Flurstück 0035 (Nordteil), Blick nach Osten



Abb. 5: Flurstück 0035 (Südteil), Blick nach Osten



Abb. 6: Flurstück 0035-Westteil, Blick nach Westen